

UMSETZUNGSEMPFEHLUNG

zur Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung
gemäß § 119 B SGB V in stationären Pflegeeinrichtungen

zwischen der

PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.
Bauerngasse 7
55116 Mainz

PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz

und der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz
Eppichmauergasse 1
55116 Mainz



Präambel

Diese Umsetzungsempfehlung dient dem Ziel, dem generellen Anspruch der pflegebedürftigen Personen in stationären Pflegeeinrichtungen auf eine bedarfsgerechte Versorgung und gleichberechtigte Teilhabe an der zahnmedizinischen Versorgung im Rahmen der Therapie und Prävention gerecht zu werden.

Es soll die Teilnahme von Vertragszahnärzten gefördert werden, um die Lebensqualität der Bewohner im Hinblick auf die zahnmedizinische Versorgung zu verbessern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Empfehlung dient der Umsetzung der zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung nach § 119 b Abs. 2 SGB V über die Anforderungen an eine kooperative und koordinierte zahnärztliche und pflegerische Versorgung von pflegebedürftigen Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen (Rahmenvereinbarung)
- (2) Die Umsetzungsempfehlung erstreckt sich auf die der PflegeGesellschaft Rheinland Pfalz e. V. angeschlossenen stationären Pflegeeinrichtungen.

§ 2 Zusammenwirken

Die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. und die KZV Rheinland-Pfalz wirken zur Erreichung der Ziele des § 119 b SGB V sowie der Rahmenvereinbarung nach § 119 b Abs. 2 SGB V zusammen. Es soll eine enge Kooperation und Koordination aller Beteiligten erreicht werden, damit zahnmedizinische Erkrankungen bei Bewohnern in Pflegeeinrichtungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt und behandelt werden.

§ 3 Freie Zahnarztwahl

Das Recht auf die freie Zahnarztwahl bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Kooperationspartner

- (1) Vertragspartner der Pflegeeinrichtungen können zugelassene Vertragszahnärzte und ermächtigte Zahnärzte sein (im Folgenden Vertragszahnarzt).

- (2) Ein Vertragszahnarzt kann mehrere Kooperationsverträge mit verschiedenen Pflegeeinrichtungen abschließen. Der Vertragszahnarzt hat der Pflegeeinrichtung weitere Verträge mit anderen Pflegeeinrichtungen mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten darf in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge dem nicht entgegenstehen.
- (3) Eine Pflegeeinrichtung kann mehrere Kooperationsverträge mit verschiedenen Vertragszahnärzten abschließen. Die Pflegeeinrichtung soll in diesem Fall die beteiligten Vertragszahnärzte hierüber unterrichten. Parallele Behandlungen eines Pflegebedürftigen durch verschiedene Vertragszahnärzte sind auszuschließen.
- (4) Die Pflegeeinrichtung kann für nicht einwilligungsfähige Versicherte im Vorfeld vor geplanten bzw. notwendigen Behandlungen die erforderliche Einwilligung von dem Betreuer zumindest bei verhältnismäßig einfachen zu erbringenden Leistungen einholen. Die Pflegeeinrichtung unterstützt den Vertragszahnarzt im Rahmen ggf. bereits vorhandener diesbezüglicher Informationen.

§ 5

Musterkooperationsvertrag

Der Vertragszahnarzt und die Pflegeeinrichtung vereinbaren zur Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung einen Kooperationsvertrag. Der Musterkooperationsvertrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Umsetzungsempfehlung. Er hat insbesondere die Leistungsinhalte der §§ 2 bis 4 der Rahmenvereinbarung gem. § 119 Abs. 2 SGB V zu enthalten.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen für den Vertragszahnarzt

- (1) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages ist vom Vertragszahnarzt unter Angabe der Pflegeeinrichtung der KZV Rheinland-Pfalz mitzuteilen. Der Vertrag ist der KZV vorzulegen. Ebenso sind vertragliche Änderungen sowie die Beendigung eines Kooperationsvertrages der KZV mitzuteilen.
- (2) Die KZV Rheinland-Pfalz stellt nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber dem Vertragszahnarzt grundlegend fest, dass der mit der Pflegeeinrichtung geschlossene oder geänderte Vertrag der Rahmenvereinbarung entspricht.

§ 7 Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen über den Mundgesundheitszustand des Patienten ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Umsetzungsempfehlung.

§ 8 Unterstützung durch die Pflegeeinrichtung

Die Pflegeeinrichtung soll dem Vertragszahnarzt einen festen Ansprechpartner benennen und die erforderliche patientenbezogenen Dokumentation zur Verfügung stellen. Die Pflegeeinrichtung soll ggf. gegenüber den Angehörigen des Bewohners koordinierend tätig werden.

§ 9 Abrechnung

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der erbrachten Leistungen nach § 87 Abs. 2j SGB V ist ein Kooperationsvertrag, der die Feststellung der KZV Rheinland-Pfalz gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erhalten hat.
- (2) Die Zahnärzte rechnen die in der Pflegeeinrichtung erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen über die KZV Rheinland-Pfalz ab. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundeseinheitlichen Bewertungsmaßstabes der Zahnärzte (BEMA-Z).

§ 10 Meinungsverschiedenheiten

Die KZV Rheinland-Pfalz und die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz dienen als Vermittlungsstelle bei Problemen und Streitigkeiten.

§ 11
Datenschutz und Schweigepflicht

Der Vertragszahnarzt und die Pflegeeinrichtung sollen den Schutz der Sozialdaten beachten. Personenbezogene Daten sollen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn diese zur Umsetzung der vertragszahnärztlichen Behandlung notwendig sind. Insbesondere hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Vertragszahnarzt und die Pflegeeinrichtung der Schweigepflicht.

Mainz,

San. Rat Dr. Stein
Vorsitzender KZV Rheinland-Pfalz

Sebastian Rutten
Geschäftsführer PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.